

dunklungsgefahr ist es erforderlich, daß der Beschuldigte real in der Lage ist, zu fliehen oder zu verdunkeln, und dies zu erwarten ist.

Bei dringenden Verdachtsgründen darf eine Verhaftung auch verfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziff. 2—4 vorliegen:

- **Verbrechen als Gegenstand des Verfahrens (Abs. 1 Ziff. 2):** Die schweren und schwersten Straftaten, die im StGB als Verbrechen (vgl. § 1 Abs. 3 StGB) gekennzeichnet sind, rechtfertigen wegen ihrer Gefährlichkeit eine Verhaftung. Der Haftgrund „Verbrechen“ ist nicht auf Straftatbestandsverletzungen, die das StGB unabhängig von der anzuwendenden Strafe als Verbrechen bezeichnet, beschränkt. Nach Ziff. 2 kann eine Verhaftung auch dann erfolgen, wenn wegen der den dringenden Verdacht einer Straftat begründenden vorsätzlichen Handlung, z. B. einer Vergewaltigung (§ 121 StGB), eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist, d. h. konkret dringender Verdacht auf ein Verbrechen vorliegt. § 1 Abs. 3 StGB macht die Charakterisierung einer Straftat als Verbrechen bei Straftaten, die sowohl ein Vergehen als auch ein Verbrechen sein können, davon abhängig, ob wegen ihrer Schwere eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird. Im Haftbefehl ist exakt zu begründen, weswegen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist. Auch bei **schweren fahrlässigen Vergehen** kann der Haftgrund in der Erwartung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bestehen (Abs. 1 Ziff. 2). Die Umstände, aus denen sich die Straferwartung ableitet, sind im Haftbefehl darzulegen.
- **Wiederholungsgefahr (Abs. 1 Ziff. 3) :** Dieser Haftgrund richtet sich gegen Täter, die durch ihr Verhalten eine hartnäckige Mißachtung der Strafgesetze zeigen. Die Gesetzesformulierung „und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird“ verdeutlicht, daß eine Verhaftung aus diesem Grund nur erfolgen darf, wenn außer der Handlung (oder der Handlungen), wegen der das Strafverfahren durchgeführt wird, die Begehung einer oder mehrerer weiterer Straftaten zu befürchten ist. Diese Befürchtung kann sich daraus ergeben, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die im anhängigen Strafverfahren zu klärende oder eine gleichartige Straftat bereits vorher mindestens einmal begangen hat **und** die zu untersuchende Handlung eine **erhebliche** Mißachtung der Strafgesetze darstellt. Weil ein entscheidender Grund für die Annahme einer erneuten Straffälligkeit eine vorausgegangene Straftat bildet, ist gründlich abzuwägen, ob diese tatsächlich ein Anzeichen dafür ist, daß der Beschuldigte seine Straftaten fortsetzen wird. Zu beachten sind dabei die Art und Zahl der vorausgegangenen Straftaten, ihre Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit, erfolgte Sanktionen, welche Zeit die Vortat zurückliegt, in welchen Intervallen mehrere Vortaten begangen wurden und welche Beziehungen zwischen mehreren vorangegangenen Straftaten bestehen. Aus **einer** vorausgegangenen Straffälligkeit ist nicht generell zu schlußfolgern, daß trotz des nunmehrigen Strafverfahrens der Beschuldigte erneut straffällig wer-